

# Neue Sächsische Meldeverordnung zum Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft

---

Die neue Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten und Krankheitserreger nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGMeldeVO) wurde am 3. Juni 2002 durch die Staatsministerin für Soziales, Frau Christine Weber, unterzeichnet, am 02.07.2002 im SächsGVBl S. 187 veröffentlicht und trat somit nach 2-jähriger Vorbereitung in Kraft.

Damit haben wir den im Freistaat Sachsen mit der Seuchen-Meldeverordnung zum Bundes-Seuchengesetz vom 11.11.1995 erreichten vorbildlichen und für ganz Deutschland beispielhaften Stand der Infektionsepidemiologie auch unter den Bedingungen des IfSG sichern können. Leider ist es uns nicht gelungen, eine Meldepflicht für durchgeführte Impfungen zum Aufbau einer zentralen Impfdokumentation in Sachsen in der Verordnung

zu verankern. Mit der Meldung der Impfungen sollen die Gesundheitsämter in die Lage versetzt werden, Impflücken rechtzeitig aufzudecken und gezielt aufsuchende Impffürsorge durch Beratung zu leisten. Insbesondere geht es um die Verbesserung des altersgerechten Impfschutzes. Außerdem wird eine Bewertung des nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 IfSG namentlich zu meldenden „Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hin-

ausgehenden gesundheitlichen Schädigung“ (d.h. Impfkomplication) erst durch den Bezug auf die Anzahl durchgeführter Impfungen gegen die jeweilige Infektionskrankheit möglich.

So müssen wir weiterhin alle Impfähzte und Gesundheitsämter auf die Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision zur Organisation der Dokumentation von Schutzimpfungen (Impfempfehlung E 9) vom 15. Mai 1998 (Beilage Ärzteblatt Sachsen 7/1998) verweisen und um ihre Mitarbeit bei der Übermittlung von Impfdaten an den Öffentlichen Gesundheitsdienst bitten.

Wie das IfSG, so unterscheidet jetzt auch die IfSGMeldeVO zwischen meldepflichtigen Krankheiten (§ 1) und meldepflichtigen Nachweisen von Krankheitserregern (§ 2, § 3). Die erregerspezifische Meldung der Meningitis/Enzephalitis, der Enteritis infectiosa und der Virushepatitis wurde ähnlich wie in der alten SeuchmeldeVO beibehalten (§ 1 (1) 15., § 4). Behandelnde Ärzte oder leitende Ärzte von Krankenhäusern u.a. Institutionen haben die Meldung auf dem Formblatt „Arzt-Meldeformular – Meldepflichtige Krankheiten“, Laborärzte oder Leiter von Laboratorien auf dem Formblatt „Labor-Meldeformular – Meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern“ vorzunehmen. Die Formblätter können von der Homepage der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Schutzimpfungen in Sachsen e.V. (GHUSS) [www.ghuss.de/infektionsschutz](http://www.ghuss.de/infektionsschutz) heruntergeladen werden. Gedruckte Exemplare sollen demnächst über die Gesundheitsämter zur Verfügung gestellt werden.

Die Formblätter (Vorderseiten) berücksichtigen alle im § 9 des IfSG geforderten Daten. Stehen einzelne Daten den diagnostischen Laboratorien nicht zur Verfügung, weil sie auf dem Untersuchungsantrag nicht vermerkt worden waren, ist dies durch ein Fehlzeichen (/) deutlich zu kennzeichnen. Es wird gebeten, keine Datenfelder einfach frei zu lassen.

Die Vorderseite des „Arzt-Meldeformulars“ ist so gestaltet, dass die notwendi-

gen Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag, Wohnung) auf jedem Praxiscomputer ausgedruckt werden können, etwa an Stelle eines Überweisungsscheines. Diese Angaben zur Person sind auf den „Labor-Meldeformularen“ an gleicher Stelle angeordnet worden, um die automatische Übernahme dieser Daten durch das Labor vom Begleitschein zu einem mikrobiologischen Untersuchungsmaterial zu erleichtern, vorausgesetzt, im Begleitschein ist dieses Datenfeld gleich angeordnet.

Auf der Rückseite des „Arzt-Meldeformulars“ ist eine Synopsis der im Freistaat Sachsen gültigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich meldepflichtiger Erkrankungen nach Verdacht, Erkrankung, Tod und Ausscheider- bzw. Trägerstatus versucht worden. Diese soll das rasche Nachschlagen von Ärzten (und allen anderen zur Meldung verpflichteten Personen) erleichtern, die nicht täglich damit konfrontiert werden. Beibehalten wurde auf der Vorderseite die Kennzeichnung der Sofortmaßnahmen (a-d), die der behandelnde Arzt im Interesse der Verhütung einer Weiterverbreitung der betreffenden Infektionskrankheit so früh wie möglich anordnet. Sie werden später durch das GA bestätigt, verschärft oder aufgehoben. Es soll mit allem Nachdruck an dieser Stelle betont werden, dass die behandelnden Ärzte die ersten und wichtigsten „Hygieniker vor Ort“ sind und bleiben, auch wenn offizielle Kommentare zum IfSG dies aufweichen. Im Freistaat Sachsen sind und bleiben die niedergelassenen und angestellten Ärzte die wichtigsten Partner des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Auf der Rückseite des „Labor-Meldeformulars“ ist die Übersicht der „Meldepflichtigen Nachweise von Krankheitserregern“ nach Nachweismethoden abgedruckt. Der Nachweis eines Krankheitserregers an das GA ist nur dann meldepflichtig, wenn mindestens eine der aufgeführten Nachweismethoden ein positives Ergebnis brachte.

Im einzelnen wird es sowohl bei der Arzt- als auch bei der Labormeldung Konstellationen geben, die nach pflichtgemäßem Ermessen des jeweilig Meldenden entschieden werden müssen. Entscheidungshilfen in solchen Situationen bieten dann die Falldefinitionen oder eine Rückfrage beim zuständigen GA oder der Landesuntersuchungsanstalt.

Nicht unerwähnt bleiben darf am Schluss der § 73 IfSG. Dort heißt es: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 1 oder § 7 ... eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht“. Eine mögliche Ahndung besteht in einer Geldbuße bis 25000 Euro (§ 73 (2)).

Im Interesse eines erweiterten Schutzes aller Bürger des Freistaates Sachsen vor Infektionskrankheiten wünschen sich die Mitarbeiter des Öffentlichen Gesundheitsdienstes eine weitere reibungslose Umsetzung der Meldevorschriften. Eine wöchentliche Rückinformation über die gemeldeten Infektionskrankheiten nach Kreisen soll die gute Zusammenarbeit befördern. Diese können Sie ebenfalls aktuell und wöchentlich neu über die Homepage der GHUSS ([www.ghuss.de](http://www.ghuss.de)) unter der Rubrik „Epidemiologische Berichte der LUA Sachsen“ abrufen.

Prof. Dr. med. Siegwart Bigl  
Landesuntersuchungsanstalt für das  
Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA),  
Standort Chemnitz  
Zschopauer Straße 87, 09111 Chemnitz